

Anmerkungen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Norderstedter Schulen zum Entwurf der Raumprogrammrichtwerte für Norderstedter Schulen

Zu 2.1. Stellungnahme GS Pellwormstraße

1. Werkraum mit Nebenraum

Die ehemaligen Raumprogrammrichtwerte für allgemeinbildende Schulen, Sonderschulen und berufsbildende Schulen des Ministeriums für Bildung und Frauen sahen einen Werkraum mit Nebenräumen erst ab einer 4-Zügigkeit im Grundschulbereich vor.

Tatsächlich sind aber auch an den kleineren Norderstedter Grundschulen durchgängig Werkräume mit Nebenräumen vorhanden, um den Fachunterricht angemessen durchführen zu können.

Die Forderung der Schule, auch in 2- bzw. 3-zügigen Grundschulen einen Werkraum mit Nebenräumen vorzusehen, ist nachvollziehbar.

Eine entsprechende Veränderung des Entwurfs der Raumprogrammrichtwerte könnte beschlossen werden.

2. Musikraum

Die ehemaligen Raumprogrammrichtwerte für allgemeinbildende Schulen, Sonderschulen und berufsbildende Schulen des Ministeriums für Bildung und Frauen sahen einen Mehrzweckraum mit Nebenraum vor.

Dieser Raum kann nach Auffassung des Fachamtes auch für den Musikunterricht eingesetzt und der Nebenraum eventuell zur Lagerung von Musikinstrumenten genutzt werden. Bei Bedarf könnte der Mehrzweckraum eventuell mit Trennwänden geteilt werden.

Grundsätzlich wird ein Musikraum für wünschenswert erachtet, ein zusätzlicher Fachraum aber nicht für notwendig.

3. Bühne in der Aula / Halle

Der Entwurf der Raumprogrammrichtwerte sieht für die Schulart Grundschule – unabhängig von der Zügigkeit der Schule – einen Mehrzweckraum / eine Aula mit Nebenraum vor. Hierzu gehört dann üblicherweise auch eine Bühne für Aufführungen und Veranstaltungen, die tatsächlich auch an den Norderstedter Grundschulen vorhanden ist..

Eine Anpassung im Entwurf der Raumprogrammrichtwerte ist nach Auffassung des Fachamtes nicht erforderlich.

4. Lagerräume / Werkstatt für den Hausmeister

Es ist unbestritten, dass Lagerräume für jede Schule in möglichst umfangreichem Ausmaß erforderlich sind.

Die Raumart „Lagerräume“ ist aber bisher in Raumprogrammrichtwerten nicht aufgeführt worden.

Nach Auffassung des Fachamtes ist dieses auch für die Zukunft nicht erforderlich bzw. sinnvoll.

Der Entwurf der Raumprogrammrichtwerte sieht für den Hausmeister einen Raum mit einer Größe von 12 qm vor.

Die darüber hinausgehende Forderung nach einer Werkstatt für den Hausmeister ist aus Sicht des Fachamtes nachvollziehbar.

Der Hausmeister sollte die Möglichkeit erhalten, handwerkliche Tätigkeiten für die Schule durchführen zu können.

Eine entsprechende Veränderung des Entwurfs der Raumprogrammrichtwerte könnte aus Sicht des Fachamtes beschlossen werden, sie sollte dann aber für alle Schulformen gelten.

Zu 2.2. Stellungnahme GS Falkenberg

1. Differenzierungsräume

Der Entwurf der Raumprogrammrichtwerte sieht im Bereich der Grundschulen je Zug 1 Differenzierungsraum - mindestens jedoch 2 Differenzierungsräume – vor.

Damit orientiert sich der Entwurf an den ehemaligen Raumprogrammrichtwerten für allgemeinbildende Schulen, Sonderschulen und berufsbildende Schulen des Ministeriums für Bildung und Frauen aus dem Jahr 2005.

Die Grundschule Falkenberg fordert im Zuge modernen Unterrichts 1 Differenzierungsraum pro Zug.

Diese Forderung findet in dem Entwurf Berücksichtigung.

2. Werkraum

Die ehemaligen Raumprogrammrichtwerte für allgemeinbildende Schulen, Sonderschulen und berufsbildende Schulen des Ministeriums für Bildung und Frauen sahen einen Werkraum mit Nebenräumen erst ab einer 4-Zügigkeit im Grundschulbereich vor.

Tatsächlich sind aber auch an den kleineren Norderstedter Grundschulen durchgängig Werkräume mit Nebenräumen vorhanden, um den Fachunterricht angemessen durchführen zu können.

Die Forderung der Schule, auch in 2- bzw. 3-zügigen Grundschulen einen Werkraum mit Nebenräumen vorzusehen, ist nachvollziehbar.

Eine entsprechende Veränderung des Entwurfs der Raumprogrammrichtwerte könnte beschlossen werden.

Zu 2.3. Stellungnahme GS Glashütte

1. Lagerräume

Es ist unbestritten, dass Lagerräume für jede Schule in möglichst umfangreichem Ausmaß erforderlich sind.

Die Raumart „Lagerräume“ ist aber bisher in Raumprogrammrichtwerten nicht aufgeführt worden.

Nach Auffassung des Fachamtes ist dieses auch für die Zukunft nicht erforderlich bzw. sinnvoll.

2. Mathe-Fachraum

Ein Mathe-Fachraum ist nach Einschätzung des Fachamtes kein Raum, der in die Liste der Räume, die aus pädagogischen Gründen zwingend notwendig sind, aufzunehmen ist.

Sollten Schulen innerhalb ihres Schulgebäudes mit den vorhandenen Räumlichkeiten Möglichkeiten haben, derartige Räume „umzuwidmen“, so soll Ihnen dieses unbenommen bleiben.

Zu 2.4. Stellungnahme HS Falkenberg

1. Differenzierungsräume

Die Anzahl der in dem Entwurf der Raumprogrammrichtwerte für die Regionalschule ausgewiesenen Differenzierungsräume ist deutlich höher als für die Schulformen Hauptschule und Realschule in den ehemaligen Raumprogrammrichtwerten für allgemeinbildende Schulen, Sonderschulen und berufsbildende Schulen des Ministeriums für Bildung und Frauen aus dem Jahr 2005.

Die Forderung von mindestens einem Differenzierungsraum pro Klassenraum wird verwaltungsseitig als deutlich überhöht angesehen.

2. naturwissenschaftliche Räume

Es ist zutreffend, dass die Kontingenzstundentafel bei den Regionalschulen für den naturwissenschaftlichen Unterricht 25 Wochenstunden pro Zug vorsieht. Die Durchführung des naturwissenschaftlichen Unterrichts ist somit mit der im Entwurf der Raumprogrammrichtwerte vorgesehenen Anzahl von Räumen möglich.

3. Technikräume

Nach der Kontingenzstundentafel für die Regionalschule ergeben sich insgesamt für den Bereich „Ästhetische Bildung, Sport“ 26 Wochenstunden pro Zug.

Hierzu zählen die Fächer Kunst, Musik, Textillehre, Technik und Sport.

Mit den nach dem Entwurf der Raumprogrammrichtwerte vorgesehenen Räumen (1 Musikraum, 1 Zeichenraum, 1 Probenraum Darstellendes Spiel, 1 Handarbeitsraum für Textillehre sowie Sporthalle) ist die notwendige Fachraumversorgung gegeben.

4a. Musik- und Kunsträume

Nach der Kontingentsstundentafel für die Regionalschule ergeben sich insgesamt für den Bereich „Ästhetische Bildung, Sport“ 26 Wochenstunden pro Zug.

Hierzu zählen die Fächer Kunst, Musik, Textillehre, Technik und Sport.

Mit den nach dem Entwurf der Raumprogrammrichtwerte vorgesehenen Räumen (1 Musikraum, 1 Zeichenraum, 1 Probenraum Darstellendes Spiel, 1 Handarbeitsraum für Textillehre sowie Sporthalle) ist die notwendige Fachraumversorgung gegeben.

4b. Informatik

Die Schulen haben die Möglichkeit, neben dem Informatikunterricht im Computerraum weitere PCs oder Notebooks für die Verwendung in den Klassenräumen oder anderen Räumen aus ihrem Sachmittelbudget anzuschaffen oder hierfür zusätzliche Haushaltsmittel anzufordern.

5 Verwaltungsräume

Die Größe der Verwaltungsräume orientiert sich an den Raumgrößen der ehemaligen Raumprogrammrichtwerte für allgemeinbildende Schulen, Sonderschulen und berufsbildende Schulen des Ministeriums für Bildung und Frauen aus dem Jahr 2005 für die Schulformen Hauptschule und Realschule.

6. Lehrerzimmer

Für den Bereich des Lehrerzimmers sind 2,5 qm pro Person angesetzt worden. Diese Zahlen stehen im Einklang mit der ArbeitsstättenVO und den Richtwerten der Verwaltungs- und Berufsgenossenschaft sowie der Unfallkasse Schleswig-Holstein.

7. Schülerbücherei

Die Größe der Schülerbücherei (28 qm) orientiert sich an der Raumgröße der ehemaligen Raumprogrammrichtwerte für allgemeinbildende Schulen, Sonderschulen und berufsbildende Schulen des Ministeriums für Bildung und Frauen aus dem Jahr 2005 für die Schulformen Hauptschule und Realschule.

8. Technische Ausstattung

Die Anforderungen von Räumen bezüglich der Ausstattung wie z.B. mit interaktiven Tafeln oder Internetanschlüssen ist nach Ansicht des Fachamtes nicht in die Raumprogrammrichtwerte aufzunehmen.

Ganztagsschulen

Aus Sicht der Verwaltung stellen die in dem Entwurf der Raumprogrammrichtwerte für die Offene Ganztagsschule aufgeführten Räume die ausreichenden **Mindestanforderungen** dar.

Zu 2.5. Stellungnahme Gymnasien

1. Klassenräume

Es ist zutreffend, dass sich die Anzahl der Klassenräume an G8 orientiert und somit je Zug 8 Klassenräume vorgesehen sind.

Für G9 müsste die Anzahl der Klassenräume entsprechend erhöht werden.

Die Klassenraumgröße (59 qm) orientiert sich für alle Schularten an der Raumgröße der ehemaligen Raumprogrammrichtwerte für allgemeinbildende Schulen, Sonderschulen und berufsbildende Schulen des Ministeriums für Bildung und Frauen aus dem Jahr 2005.

2. Differenzierungsräume / Ruheraum für Schüler/-innen

Eine Differenzierung wird bei den Gymnasien als in nicht so hohem Maß angesehen wie bei den Gemeinschaftsschulen.

Bei den Gemeinschaftsschulen können bis zu vier Leistungsstufen (Förder-, Haupt- und Realschule sowie Gymnasium) zusammentreffen, sodass in der Sekundarstufe I pro Jahrgang ein Differenzierungsraum und in der Sekundarstufe II je nach Zügigkeit 1 – 2 Differenzierungsräume angesetzt werden.

Ein weiterer Differenzierungsbedarf ergibt sich an den Gemeinschaftsschulen im Gegensatz zu den Gymnasien durch die deutlich höhere Anzahl an „Integrationskindern“.

Es ist versehentlich verwaltungsseitig vergessen worden, einen Ruheraum für Schüler von 30 qm in der Aufstellung aufzuführen.

Eine entsprechende Anpassung sollte insofern beschlossen werden.

3. naturwissenschaftliche Räume

Die Angabe „für 30 Arbeitsplätze“ ist deshalb so gewählt, weil der Klassenteiler in Schleswig-Holstein bei 29 liegt.

Die Kontingentstundentafel für das Gymnasium schreibt in den Naturwissenschaften (Biologie, Physik, Chemie) in der Klassenstufe 5 – 6 insgesamt 6 Wochenstunden und in der Klassenstufe 7 – 9 insgesamt 16 Wochenstunden vor.

In der Sekundarstufe II (Oberstufe) richtet sich die Anzahl der Wochenstunden nach dem Profil der jeweiligen Schule.

Insofern kann die Forderung nach 5 Übungsräumen bei 3-Zügigkeit und nach 6 Übungsräumen bei 4- bzw. 5-Zügigkeit im Einzelfall berechtigt sein.

Vorschlag:

In der Erläuterungsspalte erfolgt ein Hinweis bei Naturwissenschaften / Übungsraum:
„Bei entsprechender Profilausgestaltung jeweils + 1 Raum“

4. Raum für Raumpflegepersonal

Die Größe des Raums für Raumpflegepersonal (11 qm) orientiert sich an der Raumgröße der ehemaligen Raumprogrammrichtwerte für allgemeinbildende Schulen, Sonderschulen und berufsbildende Schulen des Ministeriums für Bildung und Frauen aus dem Jahr 2005.

Abstellräume für Reinigungsmaschinen und Geräte sind selbstverständlich auch mit zu berücksichtigen, diese Raumarten sind allerdings in den Raumprogrammrichtwerten generell nicht mit aufgeführt.

5. Lager- bzw. Werkstattflächen Hausmeister

Es ist unbestritten, dass Lagerräume für jede Schule in möglichst umfangreichem Ausmaß erforderlich sind.

Die Raumart „Lagerräume“ ist aber bisher in Raumprogrammrichtwerten nicht aufgeführt worden.

Nach Auffassung des Fachamtes ist dieses auch für die Zukunft nicht erforderlich bzw. sinnvoll.

Der Entwurf der Raumprogrammrichtwerte sieht für den Hausmeister einen Raum mit einer Größe von 12 qm vor.

Die darüber hinausgehende Forderung nach einer Werkstatt für den Hausmeister ist aus Sicht des Fachamtes nachvollziehbar.

Der Hausmeister sollte die Möglichkeit erhalten, handwerkliche Tätigkeiten für die Schule durchführen zu können.

Eine entsprechende Veränderung des Entwurfs der Raumprogrammrichtwerte könnte aus Sicht des Fachamtes beschlossen werden, sie sollte dann aber für alle Schulformen gelten.

6. Medienraum

Die Größe des Medienraums (59 qm) orientiert sich an der Raumgröße der ehemaligen Raumprogrammrichtwerte für allgemeinbildende Schulen, Sonderschulen und berufsbildende Schulen des Ministeriums für Bildung und Frauen aus dem Jahr 2005.

Es ist sicherlich zutreffend, dass sich die Anforderungen an einen Medienraum in den letzten Jahren sehr verändert haben.

Eine mögliche Anpassung der Raumgröße von bisher 59 qm auf beispielsweise 69 qm erscheint nach Auffassung des Fachamtes angemessen.

7. Musikräume

Die Anzahl und Größe der Musikräume (2 x 68 qm sowie 2 Übungsräume mit je 22 qm) orientiert sich an ehemaligen Raumprogrammrichtwerten für allgemeinbildende Schulen,

Sonderschulen und berufsbildende Schulen des Ministeriums für Bildung und Frauen aus dem Jahr 2005.

Das Fachamt hält diese Anforderung an die Räumlichkeiten für das Fach Musik auch für grundsätzlich ausreichend.

8. Schulleiterzimmer

Die Größe des Schulleiterzimmers (16 qm) orientiert sich an den Raumgrößen der ehemaligen Raumprogrammrichtwerte für allgemeinbildende Schulen, Sonderschulen und berufsbildende Schulen des Ministeriums für Bildung und Frauen aus dem Jahr 2005.

9. Raum für Koordinator/-in

Nach Auskunft des Ministeriums für Bildung und Kultur werden den Gymnasien Koordinatorenstellen für Schulische und pädagogische und pädagogische Aufgaben in folgender Staffelung zugewiesen:

Bis zu 360 Schülerinnen und Schüler:	1 Koordinatorenstelle
Bis zu 540 Schülerinnen und Schüler:	2 Koordinatorenstellen
Bis zu 670 Schülerinnen und Schüler:	3 Koordinatorenstellen
Mehr als 670 Schülerinnen und Schüler:	4 Koordinatorenstellen

Darin enthalten sind die Leiterinnen und Leiter der Orientierungsstufen und Mittelstufen. Darüber hinaus erhalten alle Gymnasien mit einer Oberstufe eine weitere Koordinatorenstelle.

Vor diesem Hintergrund scheint die Notwendigkeit nach einem Koordinatorenzimmer auch für ein 3-zügiges Gymnasium angemessen und der Wunsch könnte übernommen werden.

10. Geschäftszimmer

Die Größe des Geschäftszimmers (22 qm) orientiert sich an den Raumgrößen der ehemaligen Raumprogrammrichtwerte für allgemeinbildende Schulen, Sonderschulen und berufsbildende Schulen des Ministeriums für Bildung und Frauen aus dem Jahr 2005.

11. Ruheraum für Schüler

Es ist versehentlich verwaltungsseitig vergessen worden, einen Ruheraum für Schüler von 30 qm in der Aufstellung aufzuführen.

Gleiches gilt für einen Raum für pädagogisches Personal mit 16 qm.

Beide zusätzlichen Räume sollten insofern auch für die Schulart Gymnasium beschlossen werden.